

B. Wohlfahrtspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

Nach dem zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 vollzogenen Receß werden durch den hiesigen Stadtrath nachgenannte Gegenstände der Wohlfahrtspolizei verwaltet:

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen. Nämlich: 1) Aufsicht wegen der Sabbathfeier. Die Erörterung und Bestrafung der Uebertretung in Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten zc. ist Sache der Sicherheitspolizei; 2) Aufsicht auf den Schulbesuch der Kinder; 3) auf öffentliche und Privatschulen; 4) Unterbringung verwilderter Kinder unter 14 Jahren in Correctionsanstalten; 5) Aufsicht über die weltlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften; 6) Aufrechterhaltung der wegen Hochzeiten, Tausen, Leichenbegängnissen zc. vorhandenen Gesetze, Anstellung von Hochzeits- und Grabebittern, Heimbürginnen zc.

II. Gesundheits-Polizei. Schließt in sich: 7) Aufsicht auf die Medicinalpflege und den Medicamentenhandel; 8) auf das Impfwesen, Anstellung der Impfsärzte; 9) der Hebammen; 10) Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien; 11) Vorkehrungen bei Thierkrankheiten zc.; 12) Aufsichtsführung auf ungesunde Wohnungen; 13) auf Topfgeschirr rücksichtlich schädlicher Glasur; 14) Aufsicht auf das Feilbieten von Recepten und Medicamenten; 15) Sorge für Krankenanstalten; 16) Unterbringung in Heil- und Versorgungsanstalten; 17) Sorge wegen der Nahrungsmittel, das Einbringen und den Verkauf derselben; 18) Aufsicht bezüglich der zu frühen oder zu späten Beerdigung; 19) Rettungsanstalten bei Eisfahrten und Ueberschwemmungen; 20) Maßregeln gegen das Herabfallen oder Werfen von Gegenständen aller Art; 21) Aufsicht auf den Transport des Schlachtviehes, und die Schlachthöfe; 22) über die öffentlichen Flußbäder, Schwimmanstalten, Badeanstalten zc.; 23) Maßregeln gegen tolle, beißige und lärmende Hunde; 24) Bestrafung der Besitzer von gefährlichen oder die Umgebung störenden Thieren; 25) Maßregeln gegen das Einbringen kranker Thiere zum Verkauf; 26) Aufsicht auf die Räumung der Cloaken, die Schleusen zc.; 27) Verfügung wegen Vertilgung der Maikäfer und Raupen.

III. Gewerbs-Polizei, in gleichen Tagen. Als: 28) Erlaubnißtheilung zum gewerbmäßigen Musilmachen, zu Bier-, Brauntwein-, Kaffee-, Weinschank, zu Speise- und Gastwirthschaften und zum Beherbergen und Ausspannen, in gleichen zu Betreibung des Meubleur-, Trödel- und Pfandleihergeschäfts. (Die Erlaubniß darf ohne Zustimmung der Sicherheits-Polizeibehörde nicht erteilt werden.) 29) Aufsicht auf Innungen und auf unzüchtige Gewerbe; 30) Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Lehrherren, Gesellen und Lehrlingen und Bestrafung derselben; 31) Aufsicht über die Taxen der Handwerker, Holzmacher, Tagearbeiter, Schiffer, Chaisenträger und Bestrafung der Contraventionen; 32) auf den Hausirhandel; 33) auf das Einpassen von Lebensmitteln zc.; 34) auf Gewerbsunternehmungen, bei welchen Dampfessel verwendet werden; 35) auf die Asscuranz-Anstalten; 36) über Fischen und Angeln.

IV. Markt-Polizei. Umfaßt: 37) Aufrechterhaltung der Marktordnung; 38) Aufsicht auf das Hörterwesen; 39) auf den Getreidehandel; 40) Verhütung des Vor- und Aufkaufs und der Uebertheuerung der Lebensmittel; 41) Aufsicht auf Maaß und Gewicht zc.; 42) auf den Victualienhandel; 43) auf das Brauwesen.

V. Bau- und Straßen-Polizei. Begreift in sich: 44) Aufsicht auf städtische und Privatbaue; 45) Beseitigung von gefahrdrohenden Baulichkeiten; 46) Instand- und Reinhaltung der Straßen, Promenaden, Plätze, Brücken, Dachrinnen, Abfallrohre zc.; 47) Aufsicht auf die öffentlichen Brunnen, sowie die Wasserleitung überhaupt; 48) auf das Trocknen und Breiten der Wäsche und Betten, Ausklopfen der Teppiche, Reinigen der Ofenrohre zc.; 49) auf die nächtliche Beleuchtung.

VI. Feuer-Polizei. Hierher gehören: 50) Aufsicht auf die Löschanstalten und Leitung derselben bei entstandenem Feuer; 51) Aufsicht auf die Feuerungsanlagen; 52) auf das Schornsteinfegerwesen; 53) Besorgung der Brandversicherungs-Angelegenheiten; 54) Aufsicht über Gebrauch des Feuers und Lichts, auf Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, über Transport, Verkauf und Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerksgegenständen, Zündrequisiten zc.

VII. 55) Leitung des städtischen Armenwesens,

VIII. 56) Heimathsachen,

IX. 57) Recrutirungsangelegenheiten.

(Wegen Vertheilung der wohlfahrtspolizeilichen Geschäfte vergl. Abschnitt III. S. 65 flgde.)

Regulative und Bekanntmachungen in Bezug auf Wohlfahrtspolizei und andere stadträthliche Verwaltungszweige.

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen betr.

1) Nach dem Generale vom 24. Juli 1811 ist am Grünen Donnerstag, als halber Feiertag, bis Vormittags 11 Uhr aller Gewerbsverkehr untersagt. Bef. v. 12. April 1854.

2) Es wird die gesetzliche Vorschrift eingeschärft, daß jedes Kind bei Vermeidung einer Geldbuße von Einem Thaler für jede Woche der längeren Verzögerung, nach Bestanden Anwendung von Zwangsmaßregeln, binnen längstens sechs Wochen von Zeit der Geburt zur Taufe zu bringen, in gleichen in den ersten acht Tagen nach der Geburt bei einer Geldstrafe von Einem Thaler die erforderliche Anzeige an den Kirchenbuchführer zu erstatten ist. Bef. v. 16. Juni 1856. (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

3) Nach dem Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 soll jedes Kind einen achtjährigen Schulunterricht genossen und nachgewiesen haben, bevor es zur Confirmation gelangen kann, was auch auf Privatunterricht und Privatschulanstalten Bezug haben soll. In den öffentlichen Schulen Dresdens findet nur eine einmalige Ausnahme der Kinder in die Schule — zu Ostern — und daher auch nur einmal im Jahre zu derselben Zeit deren Ent-